

RICHTLINIEN

der Gemeinde Waldbronn über die Förderung von Vereinen und Gemeinschaften

1. Allgemeines

Die Gemeinde Waldbronn fördert im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine und Gemeinschaften. Durch einmalige und laufende Zuschüsse sowie Vergünstigungen bei der Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen soll den eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen und Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Die Förderung wird nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" geleistet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen besteht nicht.

Gefördert werden Vereine

- mit mindestens 20 aktiven Mitgliedern mit Wohnsitz in Waldbronn
- die ordentliche und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben
- eine kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen sowie
- ihren Vereinssitz in Waldbronn haben

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind politische Vereinigungen, Träger- und Fördervereine sowie die Feuerwehren.

2. Bewilligung

2.1 Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

2.2 Die Höhe der Zuschüsse und der Umfang der Vergünstigungen wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung des geförderten Vereins bzw. der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
- notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben
- Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft.

2.3 Zuschüsse und Vergünstigungen, deren Höhe in diesen Richtlinien nicht angegeben ist, müssen bis spätestens 01.06. des Vorjahres schriftlich beantragt werden.

3. Zuschüsse

- 3.1 Ab dem 25-jährigen Bestehen gewährt die Gemeinde Zuwendungen in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens bei 25, 50, 75, 100, 125 und 150-jährigen Jubiläen.
- 3.2 Die im Auftrag der Gemeinde öffentlich auftretenden kulturellen Vereine (Anlage 1) erhalten pro Auftritt einen pauschalen Betrag von 50,00 Euro.
- 3.3 Rettungsorganisationen (Anlage 2) erhalten einen pauschalen Betrag pro Jahr in Höhe von 200,00 Euro.
- 3.4 Unterhalten von vereinseigenen Anlagen

Für das Unterhalten vereinseigener Anlagen werden folgende Zuschüsse gewährt:

Sportplätze (Spielflächen) **0,10 Euro/qm** und Jahr

Nicht bezuschusst werden Dusch-, Wasch- und Umkleieräume, Lager-, Geräte-, Versammlungs- und Geschäftsräume. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Räume ist Bedingung. Sonderabsprachen bleiben unberührt.

4. Förderung der Jugendarbeit

- 4.1 Die in den beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Vereine erhalten für jedes, den entsprechenden Verbänden gemeldete, aktive jugendliche in Waldbronn wohnende Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Betrag von 5,00 Euro.
- 4.2 Die Vereine sind verpflichtet, sich von den für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Personen ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- 4.3 Vereine, die mit Jugendlichen arbeiten, sollen sich verstärkt mit den einzelnen Bestimmungen zur Suchtvorbeugung bei Veranstaltungen befassen und einen Nachweis zur Teilnahme am Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gemeinschaften („Initiative 7 aus 14“) erbringen.

5. Menschen mit Behinderungen

Vereine erhalten für jedes in Waldbronn wohnende jugendliche Mitglied mit einer Behinderung von mindestens 50 % einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro, wenn dem Verein nachweislich ein Mehraufwand entsteht oder der Verein Nachlässe oder Vergünstigungen beim Mitgliedsbeitrag gewährt.

6. Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten

- 6.1 Gefördert werden Maßnahmen, die vom Land, den Sportbünden und anderen Dachorganisationen gefördert werden. Der Förderrahmen ergibt sich aus dem anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

- 6.2 Die Zuschüsse sind schriftlich vor Baubeginn unter Beifügung von Bauplänen, Finanzierungsunterlagen und einer Gesamtkonzeption bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen.
- 6.3 Der Wert von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird mit 5,00 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Kosten eingerechnet. Die Arbeitsleistung ist nachzuweisen.
- 6.4 Entschädigungsbeträge aus einer Versicherung werden von den zuschussfähigen Baukosten abgesetzt.
- 6.5 Der Zuschuss kann 10 % der festgestellten zuschussfähigen Aufwendungen betragen. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf den Zuschuss des Sportbundes oder anderer Dachorganisationen, höchstens jedoch 10.000,00 Euro, nicht übersteigen.
- 6.6 Über weitergehende Anträge auf Sonderzahlungen wird vom Gemeinderat jeweils besonders Beschluss gefasst.
- 6.7 Abrechnungszeitraum ist jeweils vom 01.10. bis 30.09.
- 6.8 Auszahlungsanträge sind bis spätestens 15.10 des laufenden Jahres einzureichen.
- 6.9 Die Ausgaben sind durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsbelege nachzuweisen.

7. Vergünstigungen

- 7.1 Überlassung der gemeindeeigenen Sportanlagen und Turnhallen
 - 7.1.1 Die gemeindeeigenen Sportanlagen werden den Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der Sport- und Turnhallen ist für Jugendliche frei, für Erwachsene wird ein Pauschalbetrag pro wöchentlicher Übungsstunde und Halbjahr gemäß Anlage 8 für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Energie, Reinigung) erhoben. Maßgebend sind die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne.
 - 7.1.2 Für Sonderveranstaltungen werden die von der Gemeinde festgelegten Nutzungsentgelte erhoben.
- 7.2 Überlassung anderer gemeindeeigener Gebäude und Räume.
 - 7.2.1 Den Vereinen und Gemeinschaften der Gemeinde Waldbronn wird für die Überlassung der Festhalle die Pacht gemäß Anlage 7 unter Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
 - 7.2.2 Die Gemeinde übernimmt für Konzert- und Bühnenveranstaltungen, Blutspendeaktionen und Festakte (bei Jubiläen nach Punkt 3.1) der Vereine und Gemeinschaften einmal jährlich die Miet- und Benutzungskosten für das Kurhaus, das Gesellschaftshaus oder den Kulturtreff. Diese Regelung gilt auch für jeweils eine Faschingsveranstaltung.

- 7.2.3 Für Veranstaltungen, die nicht unter Punkt 7.2.2 aufgeführt sind, erhalten die eingetragenen, gemeinnützigen Vereine einen Zuschuss zu den Miet- und Benutzungskosten von 25 %.
- 7.2.4 Räume, die den Vereinen zu Probe- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden, sind mietfrei. Maßgebend sind die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Die Vereine beteiligen sich an den Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) mit einem an den tatsächlichen Kosten orientierten pauschalen Jahresbetrag.

8. Schlussbemerkungen

- 8.1 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
- 8.2 Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren. Die ordnungsgemäße Verwendung ist zu belegen.
- 8.3 Die Meldung der zu fördernden aktiven Waldbronner Jugendlichen nach Ziff. 4.1 sowie der Menschen mit Behinderung nach Ziff. 5 ist bis spätestens 30. November eines jeden Jahres beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Aufstellung hat in einer alphabetischen Reihenfolge mit Geburtsdatum und Anschrift zu erfolgen. Die Daten werden für die Auszahlung der Zuschüsse erhoben und nach Auszahlung des Zuschusses aus Datenschutzgründen wieder gelöscht.
- 8.4 In begründeten Einzelfällen haben die Vereine die Möglichkeit, außerhalb dieser Richtlinien Anträge auf Förderung zu stellen. Darüber entscheidet dann der Gemeinderat.

9. Anwendung

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1

K U L T U R

Acco Musica Reichenbach
Gesangverein Concordia Reichenbach
Gesangverein Freundschaft Busenbach
Harmonika-Ring Busenbach
Kulturfreunde Albgau
Musikverein Edelweiß Busenbach
Musikverein Harmonie Etzenrot
Musikverein Lyra Reichenbach

Anlage 2

R E T T U N G S O R G A N I S A T I O N E N

DLRG Waldbronn
DRK Ortsverein Busenbach
DRK Ortsverein Etzenrot
DRK Ortsverein Reichenbach

Anlage 3

S P O R T V E R E I N E

ERC Waldbronn
FC Busenbach
MSC Reichenbach
Reitclub Waldbronn
Rock`n Roll Club
Schachclub
Schützenverein
Tennisclub Waldbronn
TSV Reichenbach
TSV Etzenrot
Turnverein Busenbach
Volleyballclub Schmätterlinge

Anlage 4SONSTIGE VEREINE

Arbeitsgemeinschaft Busenbacher Vereine
Arbeitsgemeinschaft Etzenroter Vereine
Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine
Brieftaubenverein
BUND Ortsgruppe Waldbronn/Karlsbad
Casa Ninos Rosa Maria, Kinderhaus Rosa Maria Honduras
Evang. Diakonieverein
Heimattuben Waldbronn-Reichenbach
Hospizverein
Kath. Bildungswerk Reichenbach
Kath. Bildungswerk Etzenrot
Kath. Frauen- und Schwesternverein St. Elisabeth
Kleintierzuchtverein Busenbach
Kleintierzuchtverein Etzenrot
Kleintierzuchtverein Reichenbach
Kolpingsfamilie Busenbach
Kolpingsfamilie Reichenbach
Lions Hilfe
Malt`n more
Naturheilverein Albgau
Naturschutzbund Deutschland
Obst- und Gartenbauverein Busenbach
Obst- und Gartenbauverein Etzenrot
Obst- und Gartenbauverein Reichenbach
Pfadfinderbund Antares
Rutengänger-Verband
Schwarzwaldverein
Sit in
Skatfreunde Waldbronn
SNW Service Netzwerk Waldbronn
Soundcheck One
Sozialstation Albtal
Trägerverein Jugendtreff
Trägerverein Kinder- und Jugendbücherei Waldbronn
VDK Waldbronn
Waldbronner Handarbeitskreis
Waldbronner Selbständige

Anlage 5

F Ö R D E R V E R E I N E

Fördergemeinschaft des Kindergartens St. Bernhard
Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule
Förderverein der Anne-Frank-Schule
Förderverein Concordia Reichenbach
Förderverein der Tischtennisabteilung des TV Busenbach
Förderverein des Kindergartens St. Elisabeth
Förderverein Kindergarten Don Bosco
Förderverein Kindergarten St. Josef
Förderverein TSV Etzenrot
Verein zur Förderung des Eistreff Waldbronn

Anlage 6

P A R T N E R S C H A F T E N

Club der Monmouth-Freunde
Freundeskreis St. Gervais
Freundeskreis Reda-Waldbronn

Anlage 7**P A C H T****für die Überlassung der Waldbronner Festhalle an
Waldbronner Vereine**Festhalle Sportzentrum

Pacht für Sonn- und Feiertage	€	500,00
für Samstage	€	350,00
für Werktage	€	200,00

Die Nebenkosten werden jeweils nach den der Gemeinde Waldbronn entstandenen Kosten an die Vereine weiterberechnet.

Anlage 8**P A C H T****für die Überlassung der Schulturnhallen**

Für das Sommerhalbjahr (Osterferien bis Herbstferien)
pauschal 50,00 Euro/Stunde,

für das Winterhalbjahr (Herbstferien bis Osterferien)
pauschal 100,00 Euro/Stunde

Grundlage sind die Sommer- und Winterbelegungspläne der Schulturnhallen.